

CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN SCHNEVERDINGEN e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen Schneeverdingen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schneeverdingen.
3. Der Christliche Verein Junger Menschen Schneeverdingen e.V. (nachstehend CVJM Schneeverdingen genannt) gehört dem CVJM Landesverband Hannover e.V. an.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der CVJM Schneeverdingen führt Freizeiten und Lager durch.
2. Der Verein führt Sammlungen, Veranstaltungen und Projekte durch, deren Erlöse ausschließlich und unmittelbar mildtätigen, kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.
3. Der Verein versteht sich als Förderer der Kinder- und Jugendarbeit in der ev.-luth. Kirchengemeinde Peter und Paul in Schneeverdingen, in der ev.-luth. Markuskirche in Schneeverdingen, in der ev.-luth. Friedenskirche in Heber und in der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Neuenkirchen.
4. Grundlage der Arbeit des CVJM Schneeverdingen ist das Bekenntnis zum christlichen Glauben und die Pariser Basis von 1885.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensanteile zugewendet werden. Soweit sie auftragsgemäß für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Grund eines Anstellungsvertrages.
4. Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

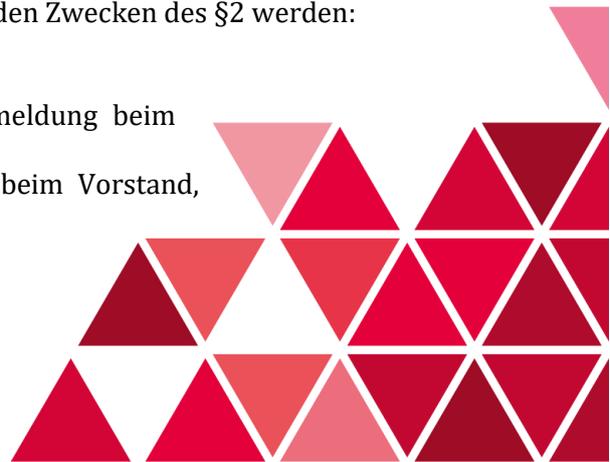
1. Mitglieder können unter Voraussetzung der Zustimmung zu den Zwecken des §2 werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss.

Anschrift

CVJMSchneeverdingen e. V.
Friedenstraße 3, 29640 Schneeverdingen
Tel. 0151 260 927 77
E-Mail: info@cvjm-schneeverdingen.de
www.cvjm-schneeverdingen.de

Bankverbindung

Kreissparkasse Soltau, BIC:
NOLADE21SOL
Konto:
IBAN: DE87 2585 1660 0000 2129 69



4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied oder vom Vorstand des CVJM schriftlich gestellt und begründet werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedschaft im CVJM Schneeverdingen ist kostenpflichtig.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsregelung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Rechte der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch eine/n Geschäftsführer/in oder den/die Kassenwart/in auf postalischem oder elektronischem Wege einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch, neben der reinen Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand gibt die Form bei der Einladung bekannt.
4. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung außerdem einberufen, wenn er es für erforderlich hält.
5. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt.
6. Der Termin der Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung den Mitgliedern bekanntzugeben.
7. Jede Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.
9. Mitglieder, die juristische Personen sind, entsenden eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in, der/die eine Stimme für die juristische Person abgeben kann.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/ von der Schriftführer/in und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

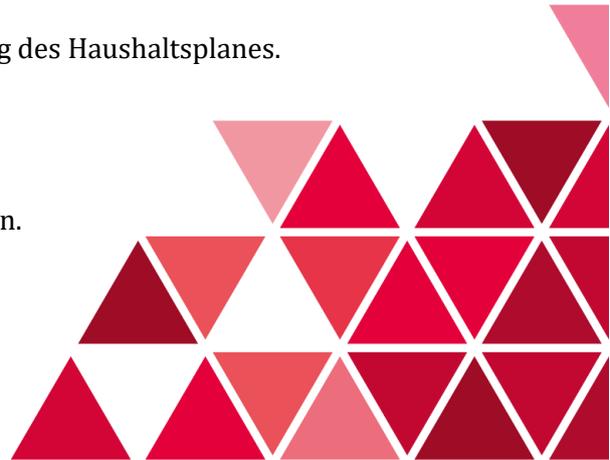
1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins.
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß §10.
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Berichtes der/des Kassenwartin/es und der Kassenprüfer/innen.
 - d) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und Aufstellung des Haushaltsplanes.
 - e) Entlastung des Vorstandes.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - g) Erledigung von Anträgen.
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - i) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Anschrift

CVJMSchneeverdingen e. V.
Friedenstraße 3, 29640 Schneeverdingen
Tel. 0151 260 927 77
E-Mail: info@cvjm-schneeverdingen.de
www.cvjm-schneeverdingen.de

Bankverbindung

Kreissparkasse Soltau, BIC:
NOLADE21SOL
Konto:
IBAN: DE87 2585 1660 0000 2129 69



- j) Beschlussfassung über die Erweiterung der Aufgaben des Vorstandes nach §2.
- k) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferin/innen und eine/n Ersatzkassenprüfer/in für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 10 **Der Vorstand**

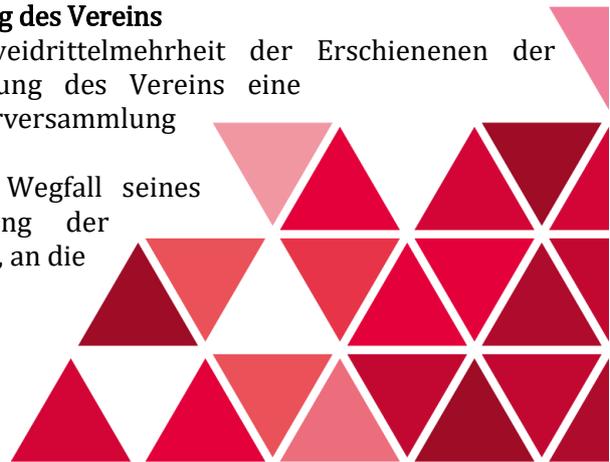
1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Zwei Geschäftsführern/innen,
 - b) Kassenwart/in,
 - c) Schriftführer/in,
 - d) und bis zu drei Beisitzer/innen.
2. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der/die Kassenwart/in und die Geschäftsführer/innen. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Ihre Befugnisse im Innenverhältnis bleiben unberührt. Sie müssen volljährig sein.
3. Die Vorstandsmitglieder scheiden nach vierjähriger Amtszeit aus. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahlen durchzuführen. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche die Geschäfte bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung wahrnimmt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
6. Ein/e Geschäftsführer/in oder der/die Kassenwart/in beruft den Vorstand nach Bedarf ein und lädt unter Angabe der Tagesordnung - im Normalfall mit einer Frist von zwei Wochen - ein.
7. Die Vorstandssitzung kann auch, neben der reinen Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Die Form wird bei der Einladung bekannt gegeben.
8. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes ist von einem/r Geschäftsführer/in oder vom/ von der Kassenwart/in unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/ von der Schriftführer/in und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 11 **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand kann sich oder dem geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben. Geschäftsverteilungsplan und Geschäftsordnung können nach der Neuwahl für die Dauer der Amtsperiode beschlossen werden.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte des CVJM Schneeverdingen, die Verwaltung des Vermögens des CVJM Schneeverdingen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des CVJM Schneeverdingen. Er macht der Mitgliederversammlung Vorschläge entsprechend §2 der Satzung.
3. Der Vorstand führt seine Sitzung nach dem Stand der Geschäfte, mindestens viermal im Jahr in regelmäßigen Abständen durch.

§ 12 **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Bei Beschlüssen über Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der Erschienenen der Mitgliederversammlung, bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der Erschienenen der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Deckung der Verbindlichkeiten, anteilig der Anzahl an Gemeindegliedern, an die



unter §2 benannten Kirchengemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: 17.08.2022

Anschrift

CVJMSchneverdingen e. V.
Friedenstraße 3, 29640 Schneverdingen
Tel. 0151 260 927 77
E-Mail: info@cvjm-schneverdingen.de
www.cvjm-schneverdingen.de

Bankverbindung

Kreissparkasse Soltau, BIC:
NOLADE21SOL
Konto:
IBAN: DE87 2585 1660 0000 2129 69

